

Geschäftsreglement der Eidgenössischen Qualitätskommission

Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK),

gestützt auf die Artikel 58b und 58c des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10),

nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)

erlässt folgendes Geschäftsreglement:

1. Abschnitt: Organisation

Artikel 1 *EQK*

¹ Die EQK besteht aus:

- a. dem vom Bundesrat gewählten Präsidenten oder der Präsidentin (Art. 77a Abs. 1 KVV)
- b. und den weiteren vierzehn vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitgliedern (Art. 77a Abs. 1 und 2 KVV).

² Die Kommissionsmitglieder wählen zu Beginn der neuen Legislaturperiode für deren Dauer einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

³ Die EQK kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und Experten oder Expertinnen beziehen.

⁴ Das Mandat der Kommissionsmitglieder ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁵ Die EQK hat ihren Sitz in Bern.

Artikel 2 *Kommissionssekretariat*

Das Kommissionssekretariat setzt sich aus dem Leiter oder der Leiterin und den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen zusammen.

2. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten

Artikel 3 *Aufgaben der EQK*

¹ Die EQK behandelt unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten die in den Artikeln 58b und 58c KVG sowie die in Artikel 77a Absätze 6 und 7 KVV definierten Aufgaben.

² Die EQK verabschiedet den Antrag der Jahresziele zuhanden des Bundesrates.

Artikel 4 *Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die EQK gegen aussen und informiert die Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an den Vizepräsidenten oder an die Vizepräsidentin oder an ein Mitglied delegieren.

² Er oder sie nimmt die Aufsicht über das Kommissionssekretariat wahr.

³ Er oder sie orientiert die EQK bei besonderen Vorkommnissen.

⁴ Er oder sie kann Kommissionsmitglieder mit Aufgaben betrauen.

Artikel 5 *Aufgaben des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin*

¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin.

² Im Verhinderungsfall bestimmt die EQK ein Mitglied als Vertretung.

Artikel 6 *Aufgaben des Kommissionssekretariats*

¹ Das Kommissionssekretariat bereitet die Geschäfte der EQK vor.

² Es vollzieht ihre Beschlüsse.

³ Es erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es erledigt die administrativen Angelegenheiten der EQK und sorgt für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Behörden.
- b. Es unterstützt die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder nach den Anweisungen der Präsidentin oder des Präsidenten.
- c. Es erstellt zu jeder Sitzung ein Protokoll.
- d. Es führt die Präsenzkontrolle und löst die Auszahlung der Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder aus.
- e. Es meldet Mutationen in Bezug auf die Kommissionsmitglieder der EQK (Art. 8i RVOV), deren Interessenbindungen und deren Amtszeit an das Generalsekretariat EDI (Art. 57f RVOG und Art. 8f RVOV).
- f. Es erstellt und aktualisiert die Homepage.
- g. Es bereitet die Jahresziele und den Jahresbericht vor. Es publiziert diese.
- h. Es unterstützt das EQK-Präsidium oder die dafür beauftragten Kommissionsmitglieder bei der Abwicklung von Projekten, bei den Abgeltungen und bei den Finanzhilfen.
- i. Es führt die Akten der EQK.

Artikel 7 *Aufgaben des Leiters oder der Leiterin des Kommissionssekretariats*

¹ Der Leiter oder die Leiterin führt die Sekretariatsgeschäfte.

² Er oder sie informiert die EQK regelmässig über die Tätigkeit des Kommissionssekretariats.

³ Er oder sie stellt die Mitarbeiter oder die Mitarbeiterinnen des Kommissionssekretariats in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin an. Mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin ernannt er oder sie seinen respektive ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Artikel 8 *Unterschriftenregelung betreffend finanzielle Verpflichtungen*

- ¹ Der Leiter oder die Leiterin des Kommissionssekretariats unterzeichnet finanzielle Verpflichtungen mit einer Ausgabensumme bis zu CHF 10'000.-.
- ² Der Präsident oder die Präsidentin unterzeichnet finanzielle Verpflichtungen mit einer Ausgabensumme bis zu CHF 150'000.-.
- ³ Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin unterzeichnen gemeinsam mit Kollektivunterschrift finanzielle Verpflichtungen mit einer Ausgabensumme ab CHF 150'000.-.

3. Abschnitt: Sitzungen und Verfahren

Artikel 9 *Einberufung*

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin beruft nach Bedarf eine Sitzung ein.
- ² Er oder sie beruft eine weitere Sitzung ein, wenn mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder dies schriftlich verlangt. Die Kommissionsmitglieder sollen die Gründe für die Einberufung im Gesuch erwähnen.

Artikel 10 *Vorbereitung*

- ¹ Das Kommissionssekretariat stellt den Kommissionsmitgliedern für jede Sitzung eine Einladung zu.
- ² Das Kommissionssekretariat versendet den Kommissionsmitgliedern eine vom Präsidenten oder von der Präsidentin genehmigte Traktandenliste.
- ³ Das Kommissionssekretariat stellt den Kommissionsmitgliedern für jedes zu beratende Geschäft die erforderlichen Unterlagen zu.

Artikel 11 *Beratungen*

- ¹ Die Beratungen finden entweder vor Ort oder in elektronischer Form statt.
- ² Die Beratungen der EQK sind nicht öffentlich.

Artikel 12 *Modalitäten der Beschlussfassung*

- ¹ Die EQK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Kommissionsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- ² Die EQK fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der an der Sitzung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern.
- ³ Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- ⁴ Die EQK kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Kommissionsmitglieder auch über Geschäfte Beschluss fassen, die nicht auf der Traktandenliste stehen.
- ⁵ Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Beschluss ist in das Protokoll der nachfolgenden Kommissionssitzung aufzunehmen.

Artikel 13 *Protokoll*

- ¹ Das Kommissionssekretariat führt über die Sitzungen ein Beschlussprotokoll.
- ² Die EQK kann zu Beginn einer Sitzung beschliessen, dass ein ausführliches Protokoll zu führen ist.
- ³ Das Protokoll wird durch die EQK in der darauffolgenden Sitzung genehmigt.
- ⁴ Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet, ob das Kommissionssekretariat das Protokoll den an der Sitzung teilnehmenden Dritten auszugsweise zustellt.

Artikel 14 *Teilnahme des Kommissionssekretariats*

- ¹ Der Leiter oder die Leiterin des Kommissionssekretariats nimmt an den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- ² Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Kommissionssekretariats nimmt als Protokollführer / Protokollführerin an der Sitzung teil.
- ³ Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet zu einzelnen Geschäften, ob weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kommissionssekretariats an die Sitzung eingeladen werden.

Artikel 15 *Teilnahme von Expertinnen oder Experten*

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet zu einzelnen Geschäften, ob Expertinnen oder Experten eingeladen werden.
- ² Expertinnen und Experten haben kein Stimmrecht.

Artikel 16 *Offenlegung der Interessenbindungen*

Die Offenlegung der Interessenbindungen erfolgt nach Artikel 8f RVOV.

Artikel 17 *Ausstand*

- ¹ Die Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sinngemäss die in Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) erwähnten Gründe erfüllt sind.
- ² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die EQK unter Ausschluss des betroffenen Kommissionsmitglieds gemäss Artikel 10 VwVG.

Artikel 18 *Vertraulichkeit*

- ¹ Insbesondere die Beratungen, die Protokolle und die Arbeitspapiere der EQK sowie ihrer Ausschüsse sind vertraulich.
- ² Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 StGB.
- ³ Beigezogene Experten oder Expertinnen unterstehen analog ebenfalls dem Amtsgeheimnis.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

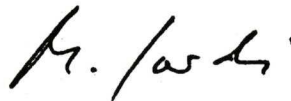
Artikel 19 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Datum: 28. Oktober 2024

Für die Eidgenössische
Qualitätskommission

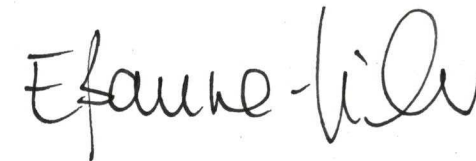
Der Präsident



Michael Jordi

Vom Departement genehmigt am:
17. Januar 2025

Eidg. Departement des Innern



Elisabeth Baume Schneider